Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Januar 2025
(OR. en)

5038/25

LIMITE

ECOFIN 31
UEM 30

PUBLIC

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Rumänien zu beenden

EMPFEHLUNG DES RATES

mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Rumänien zu beenden

PUBLIC

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 126 AEUV haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

(2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, und trägt so zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung bei.

(3) Am 30. April 2024 trat der reformierte EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Dieser Rahmen umfasst die Verordnung (EU) 2024/1263[1] vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates. Er beinhaltet zudem die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97[2] des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates[3] vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

PUBLIC

1 ABl. L, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj.
2 ABl. L 209, 2.8.1997, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30.
3 ABl. L, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj.

(4) Rumänien ist seit April 2020 Gegenstand eines Defizitverfahrens. Am 3. April 2020 erließ der Rat angesichts der geplanten Nichteinhaltung des Defizitkriteriums des AEUV auf Empfehlung der Kommission nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV den Beschluss (EU) 2020/509 zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien und gab eine Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel ab, das übermäßige öffentliche Defizit bis spätestens 2022 zu beenden[4]. Angesichts des starken Rückgangs der Wirtschaftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie richtete der Rat am 18. Juni 2021 gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV eine geänderte Empfehlung an Rumänien, mit der die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits auf 2024 verlängert wurde. Am 24. November 2021 stellte die Kommission fest, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit wirksamen Maßnahmen reagiert hatte, und zog daraus den Schluss, dass zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Schritte im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit erforderlich waren. Im Jahr 2023 wurden jedoch die Ziele aller Teilkomponenten der 2021 an Rumänien gerichteten Empfehlung des Rates deutlich verfehlt. Das Gesamtdefizit war erheblich höher (6,5 % des BIP gegenüber 4,4 % des BIP in der Empfehlung des Rates), die strukturellen Anstrengungen waren wesentlich geringer als empfohlen, und das Nettoausgabenwachstum war wesentlich höher als empfohlen. Daher hat der Rat am 26. Juli 2024 einen Beschluss nach Artikel 126 Absatz 8 AEUV angenommen, mit dem er feststellte, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen worden waren[5].

[4] Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Rumänien sind abrufbar unter:https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/stability-and-growth-pact/corrective-arm-excessive-deficit-procedure/excessive-deficit-procedures-overview/romania_en.

[5] ABl. L, 1.8.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2130/oj.

(5) Hat ein Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen ergriffen, so hat der Rat nach Artikel 126 AEUV eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete geänderte Empfehlung anzunehmen mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ist dem betreffenden Mitgliedstaat in dieser Empfehlung außerdem eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu setzen, die auf die Korrektur des übermäßigen Defizits abzielen; wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus muss der Rat in seiner Empfehlung den Mitgliedstaat ersuchen, einen Nettoausgaben-Korrekturpfad[6] umzusetzen, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung festgesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und unter diesem Referenzwert gehalten wird. Wurde das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Defizitkriteriums eingeleitet, so muss für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar sein. Nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates kann die Kommission den Richtwert während eines Übergangszeitraums in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anpassen, um so bei der Festlegung des vorgeschlagenen Korrekturpfads für die besagten Jahre den höheren Zinszahlungen Rechnung zu tragen.

(6) In dem Beschluss des Rates vom 26. Juli 2024 wurde berücksichtigt, dass der nächste Schritt im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das heißt der Erlass einer geänderten Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich nach der Vorlage des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans gemäß Artikel 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 erfolgen würde. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Dieser Zeitplan und die Aufteilung der Beschlüsse nach Artikel 126 Absatz 6 und nach Artikel 126 Absatz 7 sind eine Ausnahme und hängen mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammen; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen.

---

[6] Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(7) Das reale BIP Rumäniens wuchs 2023 um 2,4 %. Im Jahr 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission um 1,4 % wachsen, wobei die starke Binnennachfrage teilweise durch einen negativen Beitrag der Nettoausfuhren ausgeglichen wird. Im Jahr 2025 dürfte das reale BIP um 2,5 % steigen, was auf einen allmählichen Anstieg der Auslandsnachfrage und der Ausfuhren, eine weitere Lockerung der Finanzierungsbedingungen, einen robusten privaten Konsum, eine Beschleunigung der privaten Investitionen und die Unterstützung durch EU-finanzierte Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote dürfte 2024 und 2025 stabil bleiben und bei 5,5 % liegen. Die Inflation soll von 9,7 % im Jahr 2023 auf 5,5 % im Jahr 2024 zurückgehen und 2025 einen Stand von 3,9 % erreichen.

(8) Nach den von Eurostat am 22. Oktober 2024 validierten Daten[7] belief sich das gesamtstaatliche Defizit Rumäniens 2023 auf 6,5 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wird das gesamtstaatliche Defizit 2024 bei 8,0 % des BIP und 2025 bei 7,9 % des BIP und damit in beiden Jahren über dem Referenzwert liegen. Das strukturelle Defizit soll 2024 bei 7,4 % des BIP liegen und 2025 nahezu unverändert bleiben.

(9) Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 48,9 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission soll er sich bis Ende 2024 auf 52,2 % des BIP und bis Ende 2025 auf 56,1 % des BIP erhöhen und damit unter dem Referenzwert von 60 % des BIP bleiben.

(10) Am 25. Oktober 2024 übermittelte Rumänien seinen ersten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan nach Maßgabe von Artikel 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263. Der Plan erstreckt sich auf den Zeitraum 2025 bis 2031 und sieht eine Haushaltsanpassung über sieben Jahre vor. In der Empfehlung des Rates, in der der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Rumäniens für die Jahre 2025 bis 2031 und die in diesem Plan vorgesehenen Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, gebilligt werden, wird ein Nettoausgabenpfad empfohlen, der alle notwendigen Anforderungen an einen Korrekturpfad erfüllt und als Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit empfohlen werden sollte. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad ist folglich für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar, was den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates entspricht.

---

[7] Eurostat-Euroindikatoren vom 22. Oktober 2024. Siehe https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-euro-indicators/w/2-22102024-AP.

(11) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad, der die einzige operative Größe für die Überwachung der Einhaltung darstellt und in der Empfehlung des Rates zur Billigung des Plans Rumäniens und in der vorliegenden Empfehlung festgelegt ist, und ausgehend vom Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und von der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dürfte das gesamtstaatliche Defizit von 8,0 % des BIP im Jahr 2024 auf 2,9 % im Jahr 2030 zurückgehen. Unter den Annahmen des Plans würde das Defizit jedoch erst 2031 unter den Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP sinken.

(12) Ausgehend von dem zu empfehlenden Nettoausgaben-Korrekturpfad, dem Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dürfte sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 52,2 % des BIP Ende 2024 auf 59,4 % im Jahr 2030 erhöhen.

(13) Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollten eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sicherstellen und zugleich darauf abstellen, die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Investitionen zu erhalten und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu stärken. Finanzpolitische und gesamtwirtschaftliche Reformen (insbesondere auch die in Anhang II der Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Billigung des mittelfristigen Plans Rumäniens [8] genannten Reformen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen) sollten das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen.

(14) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die genaue Methode für die Bewertung wirksamer Maßnahmen im Kontext des neuen haushaltspolitischen Rahmens noch nicht vollständig ausgearbeitet wurde; daher ist er der Auffassung, dass zeitnahe Beratungen über die Methode angebracht sind.

(15) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird ein Beschluss des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV nur dann gefasst, wenn das Defizit unter den Referenzwert gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr auf diesem Stand bleiben dürfte —

[8] Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Rumäniens, 26.11.2024, COM(2024) 725 final.

EMPFIEHLT,

1. Rumänien sollte sicherstellen, dass die nominale Wachstumsrate der Nettoausgaben die in Anhang I festgelegten Höchstwerte nicht überschreitet.

2. Rumänien sollte das übermäßige Defizit somit bis 2030 beenden.

3. Der Rat setzt Rumänien eine Frist bis zum 30. April 2025, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen und das erforderliche Vorgehen zusammen mit seinem jährlichen Fortschrittsbericht 2025, der der Kommission nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 zu übermitteln ist, vorzulegen. Anschließend sollte Rumänien mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.

Diese Empfehlung ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

PUBLIC

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Rumänien

Jahr		2025	2026	2027	2028	2029	2030
Wachstumsrate (%)	Jährlich	5,1	4,9	4,7	4,3	4,2	3,9
	Kumuliert*	20,2	26,0	31,9	37,6	43,3	49,0

* Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das BasisJahr 2023.

PUBLIC